

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 4/12 R

L 7 R 289/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 10 R 395/06 (SG Neubrandenburg)

.....,

Prozessbevollmächtigte:

Kläger und Revisionskläger,

Rechtsanwältin Angelika Weiler,
Bernhardstraße 1, 17033 Neubrandenburg,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen den Beschluss des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 14.7.2011 mit einem am 30.3.2012 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 29.3.2012 Revision eingelegt.
- 2 Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen eine Entscheidung des LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist. Das LSG hat die Revision in seinem Beschluss ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 S 1 SGG) liegt nicht vor.
- 3 Die Revision des Klägers ist daher nicht statthaft und muss gemäß § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)